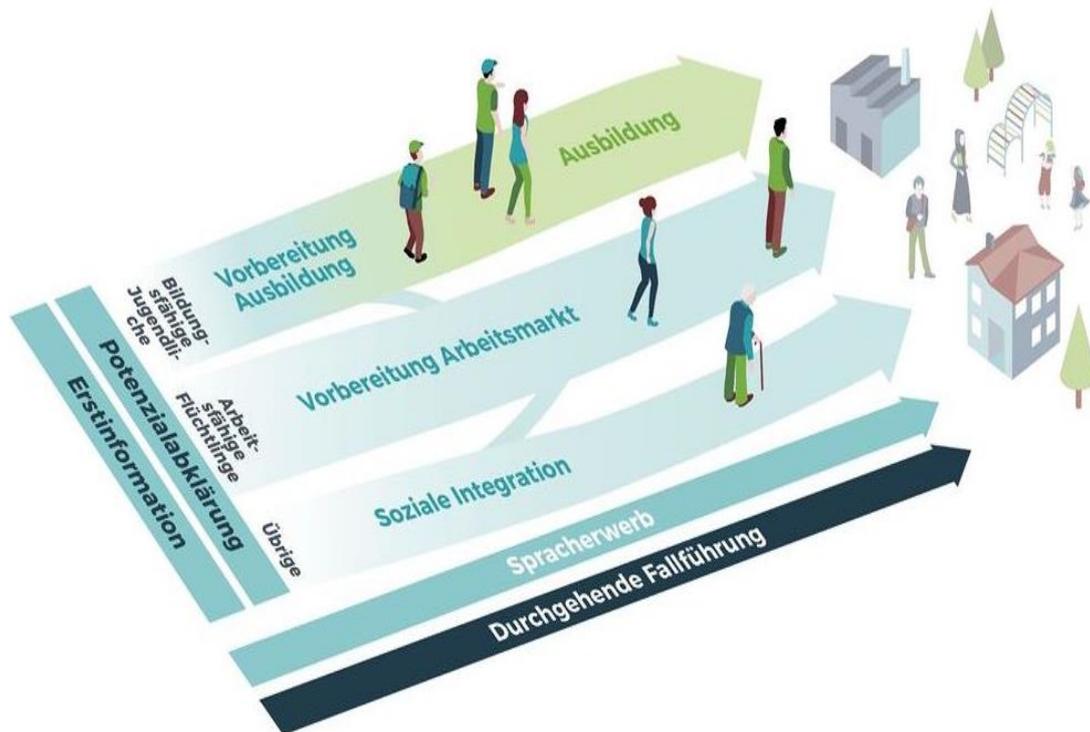


Informationen zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Kanton Aargau



1. Ausgangslage

In Zusammenarbeit zwischen den Vertretern verschiedener kantonaler Direktorenkonferenzen sowie des Bundes wurden im Rahmen des Berichts der Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz vom 1. März 2018 die Grundlagen der künftigen Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) aufgezeigt (Integrationsagenda Schweiz; IAS). Der Bundesrat hat gestützt auf diese Vorarbeiten die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) angepasst. Die erhöhte Integrationspauschale (IP) pro VA/FL von Fr. 18'000.– soll ab Mai 2019 für die ab diesem Zeitpunkt geregelten VA/FL zur Auszahlung gelangen¹.

Ziel der Integrationsagenda ist es, dass die VA/FL möglichst rasch nach der Regelung ihres Aufenthaltsstatus mit geeigneten Massnahmen bedarfsgerecht gefördert werden, um die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung oder für eine direkte Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Dort wo eine berufliche Integration als nicht realisierbar eingeschätzt wird, ist es das Ziel, die gesellschaftliche Integration derart zu fördern, dass ein möglichst selbstständiges Leben unter Beachtung der in unserem Land üblichen Gepflogenheiten ermöglicht wird.

Die Kantone wurden aufgefordert, gestützt auf die Erkenntnisse der erwähnten Berichte, den Grundsatzbeschluss des Bundesrats vom 25. April 2018 sowie das Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration vom 4. Dezember 2018 bis 30. April 2019 ein Umsetzungskonzept einzureichen.

Das kantonale Umsetzungskonzept zur Integrationsagenda wurde unter Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres DVI in enger Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Departementen (Departement Gesundheit und Soziales DGS; Departement Bildung, Kultur und Sport BKS) und unter Einbezug der Gemeinden und verschiedener externer Anspruchsgruppen erarbeitet.

Bereits im November 2018 haben verschiedene Workshops mit Akteuren der Integrationsförderung sowie Sozialdiensten der Gemeinden stattgefunden. Dabei wurde eine Ist-Soll-Analyse zu bestehenden Angeboten wie Erstinformation, Sprachförderung, Berufsbildung und Integration in den Arbeitsmarkt erarbeitet. Zusammen mit Sozialdiensten der Gemeinden wurde die gemeinsame Fallführung erörtert, indem kantonale und kommunale Aufgaben und Zuständigkeiten festgehalten und Anliegen für die unterstützende IT-Lösung aufgenommen wurden.

Weiter sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Ende November 2018 über die Integrationsagenda Schweiz und die vom Regierungsrat genehmigten Leitsätze zur Umsetzung informiert worden. Im Februar 2019 haben die Organisationen der Integrationsförderung, Gemeinvertretungen und Freiwillige an vier regionalen Workshops unter Anleitung des DVI vertieft, wie die gesellschaftliche Integration vor Ort in ihrer Gemeinde und Region verbessert werden kann.

Hinweise auf Grundlagendokumente:

- Bericht der Koordinationsgruppe Integration mit Anhängen und weitere Dokumente zur Integrationsagenda Schweiz: www.integrationsagenda.ch
- Umsetzungskonzept wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat und das Staatssekretariat für Migration auf der Kantonswebseite aufgeschaltet: www.ag.ch/integration

¹ Der Betrag von Fr. 18'000.– pro VA/FL entspricht auch der Forderung des Kantons Aargau in seiner Standesinitiative vom 27. Juni 2017, welche auf einen Vorstoss der FDP-Fraktion vom 13. September 2016 zurückgeht.

2. Durchgehende Fallführung als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden

Das zentrale Element der IAS ist die durchgehende Fallführung. Diese beginnt mit der Einreise in den Kanton und endet zum Zeitpunkt, in dem die Person in den Regelstrukturen der Berufsbildung und des Arbeitsmarkts nachhaltig integriert ist, spätestens jedoch nach 7 Jahren. Aufgrund der kantonalen Rechtsgrundlagen gibt es eine wechselnde Zuständigkeit und geteilte Fallführung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Solange die Personen in kantonalen Unterkünften leben, ist der Kanton für die sozialdienstliche Begleitung zuständig. Mit der Wohnsitznahme bzw. Zuweisung in eine Gemeinde geht die Fallführung bei VA/FL auf die Gemeinde über. Diese entscheidet frei, ob sie die Begleitung und Betreuung an Dritte (beispielsweise an Caritas oder ORS) auslagert, in einem Regionalverband oder durch ihren kommunalen Sozialdienst wahrnimmt. Auch wenn die Aufgabe ausgelagert wird, bleibt die gesetzliche Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung bei der Gemeinde.

Der Kanton muss gegenüber dem Bund sicherstellen, dass die Kontinuität in der Fallführung und Steuerung auch bei wechselnden Zuständigkeiten über den gesamten Integrationsprozess gewährleistet ist. Als technische Unterstützung wird der Kanton eine IT-Plattform zur Verfügung stellen. In dieser zentralen Datenbank werden alle integrationsrelevanten Dokumente zusammengeführt, so dass die fallführende Stelle alle wichtigen Informationen und Fakten zum bisherigen Integrationsprozess zur Verfügung hat. Die für VA/FL geplanten Integrationsmassnahmen werden über diese Plattform innerhalb der kantonalen Verwaltung und mit den Gemeinden koordiniert, wobei der Zugriff darauf für die zuständigen Stellen der Gemeinden mit spezifizierten Berechtigungen unter integrationsagenda.ag.ch sichergestellt wird.

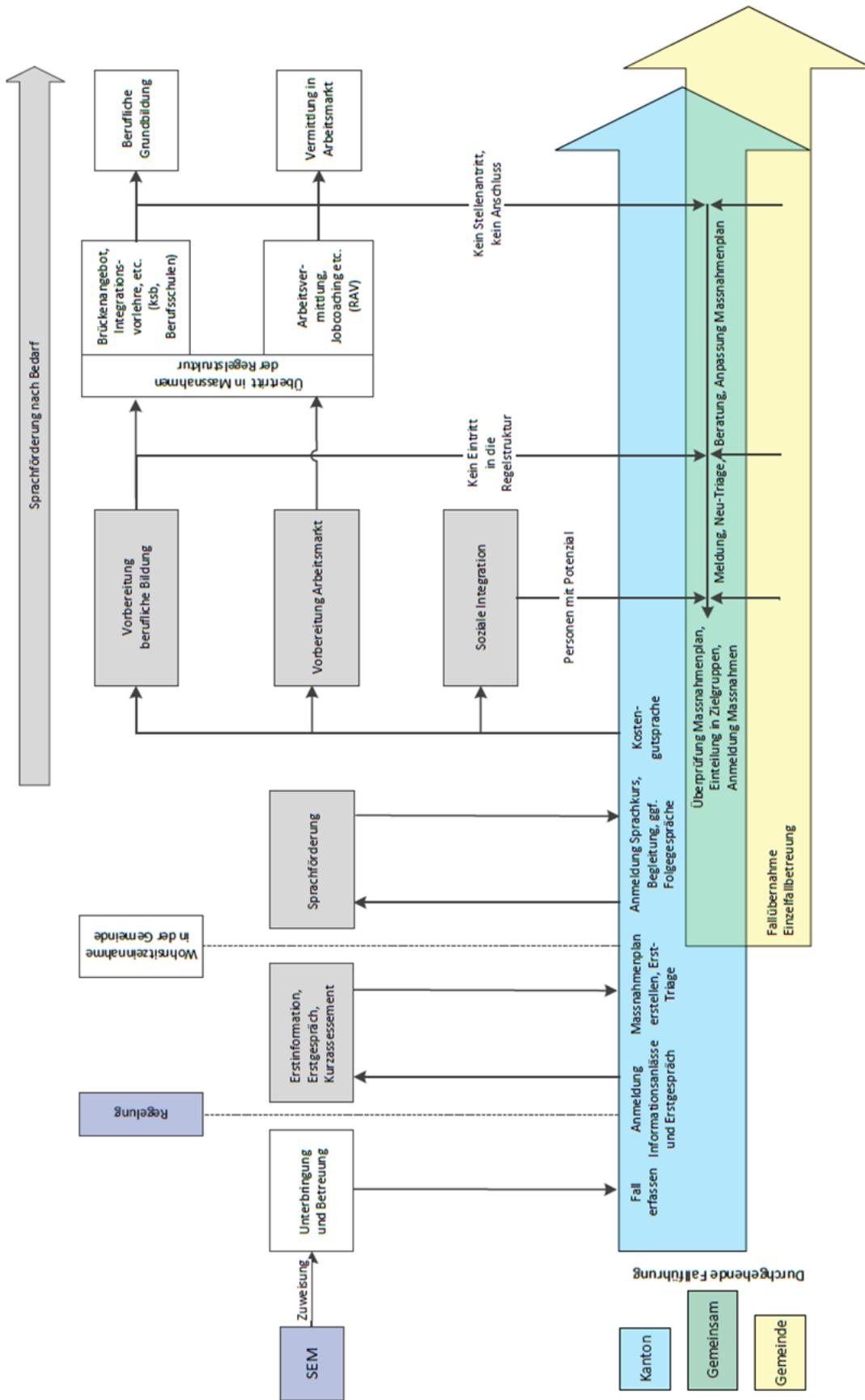
Hinweise auf Grundlegendokumente des Kantonalen Sozialdienstes (KSD):

- Handbuch Soziales
https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch_soziales/handbuch_soziales_1.jsp
- Unterbringung und Betreuung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern
https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/asyl_und_fluechtlingswesen_1/Informationen_fuer_Gemeinden_Aufnahme_N_und_F_2018.pdf

2.1 Aufgaben von Kanton und Gemeinden im Rahmen der durchgehenden Fallführung:

Aufgabe Kanton	gemeinsam	Aufgabe Gemeinde
<p>Alle zugewiesenen Personen (auch Status N sowie Kinder/Minderjährige) werden in der IT-Fallführung einzeln erfasst. Alle Personen besuchen Deutschkurse.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Bei Abbruch/Unterbruch von Programmen oder bei Abweichungen vom Integrationsplan werden Einzelfalllösungen geprüft und das weitere Vorgehen definiert.</p>	
<p>Nach der Regelung (vorläufige Aufnahme oder Anerkennung als Flüchtling) werden die ersten Standortgespräche und ein Kurzassessment durchgeführt. Gestützt darauf wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten abgeschlossen und ein Integrationsplan erstellt. Die Personen werden in die ersten Kurse/Programme angemeldet und es erfolgt eine erste Triage in Zielgruppen. Die integrationsrelevanten Angaben werden im elektronischen Dossier erfasst.</p>		<p>Mit Wohnsitznahme bzw. Zuweisung in eine Gemeinde übernimmt die Gemeinde (oder die von ihr beauftragte Organisation) die Einzelfallbegleitung (materielle und persönliche Hilfe). Sie sorgt dafür, dass der Integrationsplan umgesetzt wird, führt Gespräche, wenn Schwierigkeiten auftreten, sucht nach geeigneten Lösungen und erfasst die relevanten Dokumente im System.</p>
<p>Mit dem Wechsel in die Zuständigkeit der Gemeinde wird ein Schlussbericht erstellt und der Gemeinde der Zugriff auf das Dossier der Person erteilt.</p> <p>Der Kanton stellt mit Hilfe der IAS-IT-Plattform die Kontinuität und das Weiterverfolgen der Integrationspläne nach Zuständigkeitswechseln sicher und fragt bei Unterbrüchen bei der Gemeinde nach.</p>		<p>Muss der Integrationsplan angepasst werden, nimmt die Gemeinde Kontakt auf mit dem Kanton und stellt das Gesuch um Kostengutsprache.</p>
<p>In Absprache mit der Gemeinde erteilt der Kanton Kostengutsprachen für Programme und Massnahmen entsprechend dem Integrationsplan.</p>		<p>Bei Wegzug einer Person wird die Falldokumentation im IAS-IT-Plattform abgeschlossen und der neu zuständigen Gemeinde zugewiesen.</p>

2.2 Grafik zur durchgehenden Fallführung



3. Wichtiges aus den einzelnen Bereichen

3.1 Sprachförderung

Die Kantone können mit der IAS neu Sprachkurse für Asylsuchende öffnen. Einerseits soll damit die Alltagsbewältigung für die Asylsuchenden erleichtert, andererseits bei den Personen, welche eine Schutzgewährung erhalten werden, möglichst früh mit dem Spracherwerb begonnen werden. Das bisherige Angebot wird entsprechend verstärkt (systematische Alphabetisierung, Deutschkurse Sprachniveau A1) und minderjährige Jugendliche werden im Integrationskurs Grundkompetenzen (IKG) auf die Berufsbildung vorbereitet. In den Beschäftigungsprogrammen wird ab 2020 der Fokus vermehrt auch auf die Sprachanwendung gelegt. Die Teilnahme an Sprachkursen ist obligatorisch.

Ansonsten wird das bisherige subventionierte Kursangebot weitergeführt und bei Bedarf angepasst. Für Kinder im Vorschulalter wird bei Deutschkursen mit Kinderbetreuung auf die frühe Sprachförderung fokussiert. Zudem sollen Kinder von VA/FL ab 2.5 Jahren wenn immer möglich ein Angebot in den Gemeinden (z.B. Spielgruppen) bis zum Kindergarteneintritt besuchen. Im Rahmen des Budgets des Kantonalen Sozialdienstes (KSD) können die Gemeinden die Elternbeiträge bei Flüchtlingskindern während der Dauer des Kostenersatzes durch den Bund mit dem KSD abrechnen beziehungsweise bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern eine entsprechende Kostengutsprache beim KSD einholen.

3.2 Zielgruppe der Ausbildungsfähigen

Seit Schuljahr 2017/18 werden im Kanton Aargau die zielgruppenspezifischen Massnahmen für Spätimmigrierte geführt. Die Massnahmen sehen vor, dass VA/FL gezielt auf den Einstieg in die Berufsbildung vorbereitet werden. Die Förderung betrifft Sprachförderung bis Sprachniveau A2, die Förderung von Grundkompetenzen (z.B. Grundlagen Mathematik) sowie die sog. überfachlichen Kompetenzen (z.B. Lernkompetenz, Orientierungswissen) und Schlüsselqualifikationen (Sach-, Sozial-, Selbst- und transkulturelle Kompetenzen).

Die 16- bis 21-Jährigen besuchen zunächst den Integrationskurs Grundkompetenz (IKG1) und dann – je nach Vorbildung – entweder den IKG2 oder das Brückenangebot Integration (BAI) bei der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb). Für die 22- bis 25-Jährigen stehen der IKG1 und dann je nach Vorbildung die Integrationsvorlehre (INVOL) oder Arbeitsmarktmassnahmen zur Verfügung.

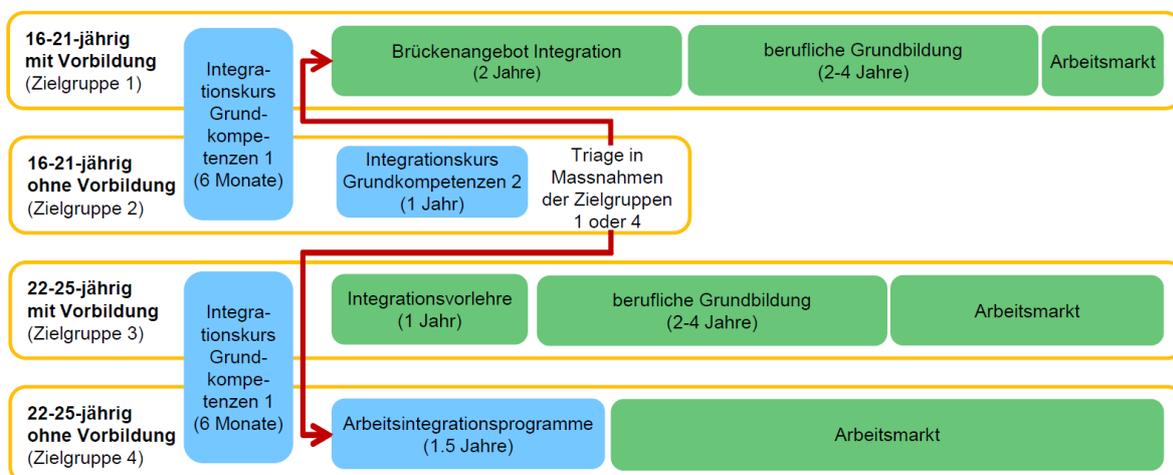


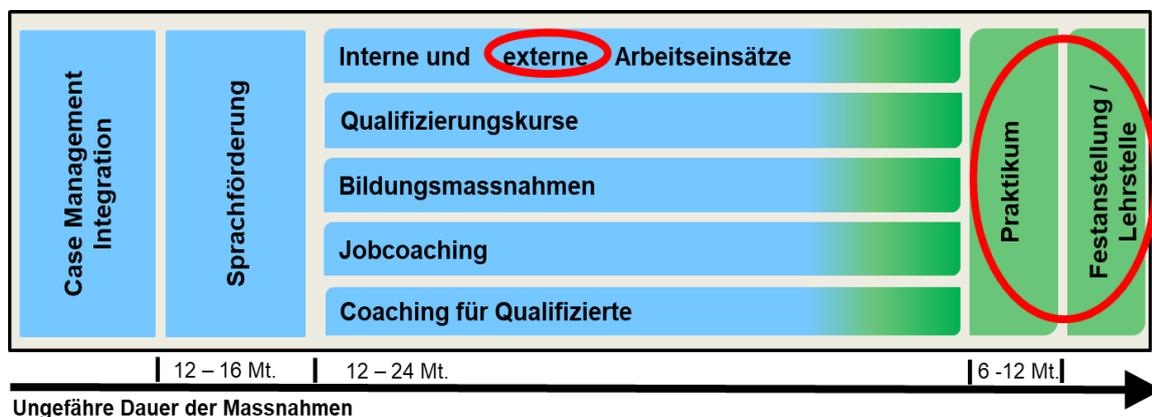
Abbildung: Übersicht Massnahmen für Spätimmigrierte im Kanton Aargau, Stand März 2019

Die Anmeldung in ein Brückenangebot Integration (BAI) erfolgen nach Abschluss des IKG 1 bzw. IKG 2 direkt durch die ksb selber. Die Anmeldung zur INVOL erfolgt nach erfolgter Potentialabklärung direkt durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des BKS.

Alle Schritte im Verlauf der Massnahme zur Berufsbildung werden über die IAS-IT-Plattform abgewickelt. Detaillierte Anleitungen zu den Schritten erhalten die Gemeinden über den Integrationsplan, die Kostengutsprachen sowie über Meldungen im System.

3.3 Zielgruppe der Arbeitsmarktfähigen

Das bestehende breitgefächerte Angebot an zielgruppenspezifischen Massnahmen für die Arbeitsmarktintegration von VA/FL wird weiterhin genutzt. Mittels dieser Angebote werden qualifizierte, schulgewohnte und schulungsgewohnte Erwachsene sowie Jugendliche einen möglichst ihren Potenzialen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt verfolgen können – auch über die Berufsbildung oder Tertiärbildung.



 Einbezug Arbeitgeber

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat zur Unterstützung der Gemeinden neu das Angebot AMIplus geschaffen. Das AMIplus ist eine Massnahme zur Verbesserung der Integrationschancen von Sozialhilfebeziehenden auf dem Arbeitsmarkt. Das Angebot umfasst neben einer Einschätzung der Arbeitsmarktfähigkeit eine vertiefte Abklärung sowie Auf- und/oder Ausbau der Arbeitsmarktfähigkeit durch entsprechende Massnahmen und beinhaltet eine fachspezifische Beratung und Begleitung der Teilnehmenden. Sie wird durch spezialisierte Personalberaterinnen und Personalberater auf den RAV im Rahmen von AMIplus wahrgenommen. Diese begleiten die Person während der ganzen Zeit, sind Ansprechperson für Anbieter von Massnahmen, Arbeitgeber sowie für die fallführende Stelle der Gemeinde. AMIplus steht auch VA/FL zur Verfügung und wird für diese im Rahmen der IAS über die Integrationspauschalen finanziert.

3.4 Zielgruppe der Personen mit Schwerpunkt Soziale Integration

Die soziale Integration betrifft die Gesamtbevölkerung und das Zusammenleben vor Ort als Ganzes. Sie ist zu einem grossen Teil an freiwilliges Engagement in den Gemeinden und Regionen gekoppelt und unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Aufenthaltsstatus. Ziel muss daher sein, die Massnahmen nicht nur für die Zielgruppe der "übrigen" VA/FL zu konzipieren, sondern für alle Migrantinnen und Migranten. Zudem gilt es, die Rahmenbedingungen für die Freiwilligenarbeit zu stärken.

Während des Kantonale Integrationsprogramms 1 (KIP 1/2014-2017) und in der laufenden Programmperiode von KIP 2 (seit 2018) wurden gemeinsam mit den Gemeinden in verschiedenen Regionen die Grundlagen geschaffen, um die soziale Integration in den Regionen gemäss Bedarf zu koordinieren und zu stärken. In drei Regionen (Wynental, Freiamt, Fricktal) bestehen regionale Informations-, Beratungs- und Koordinationsstellen im Integrationsbereich (dezentrale Angebote). Diese erfüllen im Auftrag der beteiligten Gemeinden Aufgaben wie Erstinformation, niederschwellige Beratung, Vernetzung und Koordination der Integrationsangebote für Migrantinnen und Migranten. Finanziert werden diese Stellen paritätisch von Bund/Kanton (KIP) und den beteiligten Gemeinden. In vier weiteren Regionen ist die Planung von dezentralen Angeboten fortgeschritten (Aarau [geplanter Start: 2020], Baden [2019], Erweiterung Fricktal [2020], Zofingen [2019]). Die Regionen Lenzburg und Zurzibiet haben ebenfalls grundsätzliches Interesse bekundet. Bis Ende der laufenden KIP-Periode (2021) soll der Aufbau dieser regionalen Stellen abgeschlossen sein.

Seit 2016 sind in sieben Regionen Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen (KFA) aktiv. Diese wurden auf Anregung der Gemeinden im Jahr 2016 zur besseren Bewältigung der Herausforderungen im Asyl- und Flüchtlingswesen aufgebaut, wobei die Anschubfinanzierung aus dem Swisslos-Fonds erfolgte. Die KFA vermitteln Einsätze von Freiwilligen, koordinieren Deutsch-, Freizeit- und Beschäftigungsangebote für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, vermitteln Mentoring-Partnerschaften und sind Anlaufstellen für Gemeindebehörden, deren Verwaltung und Institutionen. Insbesondere die Vermittlung von Mentoring für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge hat seit 2017 an Bedeutung gewonnen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Februar 2019 in vier Regionen des Kantons Workshops durchgeführt mit dem Ziel, den Bedarf und die Koordination regionenspezifisch zu erheben. Mit den Resultaten aus diesen Workshops wird bis Mitte 2020 ein Detailkonzept mit möglichen Strukturen und Massnahmen erarbeitet, das schrittweise bis zum KIP 3 umgesetzt wird. Im Jahr 2021 sollen darauf basierend die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit den bestehenden regionalen Trägerschaften ausgearbeitet werden.

4. Regelmässiger Einbezug der Gemeinden auf politischer und fachlicher Ebene; Ausblick

Die Integrationsagenda ist regelmässig Thema in der Paritätischen Kommission Asyl und Flüchtlingswesen (PAKAF) sowie im Koordinationsgremium Asyl und Flüchtlingswesen (KOAF). Damit werden die Information und der Austausch zwischen Kanton und Gemeinden auf politischer und strategischer Ebene sichergestellt.

Auf operativer Ebene werden die Gemeinden beziehungsweise ihre Fachverbände (Sozial- und Einwohnerdienste) in der geplanten Begleitgruppe zum Kantonalen Integrationsprogramm und zur Integrationsagenda vertreten sein.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit regionalen Workshops bei der Erarbeitung der Integrationsagenda soll diese Form des Austausches mit den verschiedenen Akteuren und Interessierten der Integrationsförderung auf der regionalen und kommunalen Ebene ab 2020 fest in die Jahresplanung der kantonalen Integrationsförderung aufgenommen und institutionalisiert werden.

Kontakt: ias@ag.ch
Aarau, im April 2019